

Umschulungsvertrag (§§ 58-62 Berufsbildungsgesetz)

Wird von der Kammer ausgefüllt: Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen:
Prüfungstermin:

(Stempel) _____ Datum, Unterschrift

Zwischen dem Umschulenden (Durchführenden der Umschulungsmaßnahmen)

Firmenident-Nr. _____ Tel.-Nr. _____

Verantwortlicher Ausbilder:
Herr/Frau _____ geb. am: _____

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

und dem Umzuschulenden

männlich weiblich

Name, Vorname _____

Straße, Tel.-Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Staatsangehörigkeit _____

Die Ausbildungsverordnung sowie die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Umschulungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteil dieses Vertrages.

Exemplar für IHK

A Die Umschulungszeit (§ 2) dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der nachgewiesenen Ausbildung zum _____ und/oder der ausgeübten Tätigkeit als _____

Vorbildung _____ Monate

Das Umschulungsverhältnis beginnt am

Tag	Monat	Jahr

 und endet am

Tag	Monat	Jahr

B Die Probezeit (§ 2 Nr. 4) beträgt _____ Monate.

C Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (mit Zeitraumangabe)

D Der Umschulende zahlt dem Umzuschulenden eine Vergütung (§ 7); diese beträgt monatlich brutto:

vom _____ bis _____ EUR

vom _____ bis _____ EUR

vom _____ bis _____ EUR

Der Umschulende gewährt folgende Zuwendungen:

E **Unterkunft und Verpflegung**
Unterkunft wird gestellt ja nein
Voll-/Teilverpflegung wird gewährt ja nein

F Die regelmäßige wöchentliche Umschulungszeit (§ 6 Nr. 1) beträgt in der Regel _____ Std.

G Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub (§ 6 Nr. 2) nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch

auf _____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahre

auf _____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahre

auf _____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahre

auf _____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahre

auf _____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahre

H Sonstige Vereinbarungen (§ 9)

I Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort _____ Datum _____

Der Umschulende _____ Stempel und Unterschrift _____

Der Umzuschulende _____

Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften geregelt.

Bitte Rückseite beachten!

§ 1 – Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 – Dauer der Umschulung

1. Die Umschulungszeit wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Berufsausbildung bzw. der bisher ausgeübten Tätigkeit entsprechend den Erfordernissen vereinbart. (siehe A*)
2. Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis am letzten Tag der Prüfung.
3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist ¹⁾.
4. Probezeit ist nicht zwingend vorgeschrieben, kann aber von 1-3 Monaten vereinbart werden.

§ 3 – Pflichten des Umschulenden

Der Umschulende (Durchführende der Umschulungsmaßnahme) verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, daß alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden.

Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen ²⁾, bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen,

2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
6. dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
7. dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
8. dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach § 3 Ziff. 10 die erforderliche Zeit zu gewähren und ihn rechtzeitig zu den angesetzten Prüfungen anzumelden,
9. dem Umzuschulenden Gelegenheit zum Besuch des erforderlichen Fachunterrichts zu geben und ihn dazu freizustellen.
10. (Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte) (siehe C*).

§ 4 – Pflichten des Umzuschulenden

Der Umzuschulende verpflichtet sich

1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulenden unverzüglich Nachricht zu geben,
7. Über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 5 – Vorzeitige Beendigung

1. Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muß schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.
2. Sofern eine Probezeit vereinbart wird, kann das Umschulungsverhältnis während der Probezeit ohne Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

§ 6 – Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub (siehe F und G*)

1. Die Verteilung der wöchentlichen Umschulungszeit auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung bzw. nach der sachlichen und zeitlichen Gliederung des innerbetrieblichen Ausbildungsplanes. Die Umschulung ist eine Vollzeitmaßnahme.
2. Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

§ 7 – Vergütung (siehe D*)

Der Umschulende zahlt dem Umzuschulenden eine Vergütung ³⁾.

§ 8 – Zeugnis

Der Umschulende stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 9 – Sonstige Vereinbarungen (siehe H*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 9 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

¹⁾ Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

²⁾ Bis zum Erlass der Ausbildungsordnung nach §§ 4-5 BBiG sind die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, Fachliche Vorschriften und die dazugehörigen Prüfungsanforderungen anzuwenden (vgl. § 104 BBiG).

³⁾ Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften geregelt.

Umschulungsvertrag (§§ 58-62 Berufsbildungsgesetz)

Wird von der Kammer ausgefüllt: Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen:
Prüfungstermin:

(Stempel) _____ Datum, Unterschrift

Zwischen dem Umschulenden (Durchführenden der Umschulungsmaßnahmen)

Firmenident-Nr. _____ Tel.-Nr. _____

Verantwortlicher Ausbilder:
Herr/Frau _____ geb. am: _____

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

und dem Umzuschulenden

männlich weiblich

Name, Vorname _____

Straße, Tel.-Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Staatsangehörigkeit _____

Die Ausbildungsverordnung sowie die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Umschulungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteil dieses Vertrages.

Exemplar für Umschüler

A Die Umschulungszeit (§ 2) dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der nachgewiesenen

Ausbildung zum _____

und/oder der ausgeübten Tätigkeit als _____

Vorbildung _____ Monate

Das Umschulungsverhältnis

beginnt am	Tag	Monat	Jahr	und endet am	Tag	Monat	Jahr

B Die Probezeit (§ 2 Nr. 4) beträgt _____ Monate.

C Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (mit Zeitraumangabe)

D Der Umschulende zahlt dem Umzuschulenden eine Vergütung (§ 7); diese beträgt monatlich brutto:

vom	_____	bis	_____	EUR
vom	_____	bis	_____	EUR
vom	_____	bis	_____	EUR

Der Umschulende gewährt folgende Zuwendungen:

Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften geregelt.

E **Unterkunft und Verpflegung**
Unterkunft wird gestellt ja nein
Voll-/Teilverpflegung wird gewährt ja nein

F Die regelmäßige wöchentliche Umschulungszeit (§ 6 Nr. 1) beträgt in der Regel _____ Std.

G Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub (§ 6 Nr. 2) nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch

auf	_____	Werktage oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
auf	_____	Werktage oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
auf	_____	Werktage oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
auf	_____	Werktage oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
auf	_____	Werktage oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____

H Sonstige Vereinbarungen (§ 9)

I Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort _____ Datum _____

Der Umschulende _____ Stempel und Unterschrift

Der Umzuschulende _____

§ 1 – Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 – Dauer der Umschulung

1. Die Umschulungszeit wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Berufsausbildung bzw. der bisher ausgeübten Tätigkeit entsprechend den Erfordernissen vereinbart. (siehe A*)
2. Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis am letzten Tag der Prüfung.
3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist ¹⁾.
4. Probezeit ist nicht zwingend vorgeschrieben, kann aber von 1-3 Monaten vereinbart werden.

§ 3 – Pflichten des Umschulenden

Der Umschulende (Durchführende der Umschulungsmaßnahme) verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, daß alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden.

Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen ²⁾, bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen,

2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
6. dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
7. dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
8. dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach § 3 Ziff. 10 die erforderliche Zeit zu gewähren und ihn rechtzeitig zu den angesetzten Prüfungen anzumelden,
9. dem Umzuschulenden Gelegenheit zum Besuch des erforderlichen Fachunterrichts zu geben und ihn dazu freizustellen.
10. (Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte) (siehe C*).

§ 4 – Pflichten des Umzuschulenden

Der Umzuschulende verpflichtet sich

1. sich zu Bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulenden unverzüglich Nachricht zu geben,
7. Über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 5 – Vorzeitige Beendigung

1. Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muß schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.
2. Sofern eine Probezeit vereinbart wird, kann das Umschulungsverhältnis während der Probezeit ohne Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

§ 6 – Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub (siehe F und G*)

1. Die Verteilung der wöchentlichen Umschulungszeit auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung bzw. nach der sachlichen und zeitlichen Gliederung des innerbetrieblichen Ausbildungsplanes. Die Umschulung ist eine Vollzeitmaßnahme.
2. Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

§ 7 – Vergütung (siehe D*)

Der Umschulende zahlt dem Umzuschulenden eine Vergütung ³⁾.

§ 8 – Zeugnis

Der Umschulende stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 9 – Sonstige Vereinbarungen (siehe H*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 9 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

¹⁾ Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

²⁾ Bis zum Erlass der Ausbildungsordnung nach §§ 4-5 BBiG sind die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, Fachliche Vorschriften und die dazugehörigen Prüfungsanforderungen anzuwenden (vgl. § 104 BBiG).

³⁾ Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften geregelt.

Umschulungsvertrag (§§ 58-62 Berufsbildungsgesetz)

Wird von der Kammer ausgefüllt: Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen:
Prüfungstermin:

(Stempel) _____ Datum, Unterschrift

Zwischen dem Umschulenden (Durchführenden der Umschulungsmaßnahmen)

Firmenident-Nr. _____ Tel.-Nr. _____

Verantwortlicher Ausbilder:
Herr/Frau _____ geb. am: _____

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

und dem Umzuschulenden

männlich weiblich

Name, Vorname _____

Straße, Tel.-Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Staatsangehörigkeit _____

Die Ausbildungsverordnung sowie die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Umschulungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteil dieses Vertrages.

Exemplar für Bildungsträger/Umschulungsbetrieb

A Die Umschulungszeit (§ 2) dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der nachgewiesenen Ausbildung zum _____ und/oder der ausgeübten Tätigkeit als _____

Vorbildung _____ Monate

Das Umschulungsverhältnis beginnt am

Tag	Monat	Jahr

 und endet am

Tag	Monat	Jahr

B Die Probezeit (§ 2 Nr. 4) beträgt _____ Monate.

C Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (mit Zeitraumangabe)

D Der Umschulende zahlt dem Umzuschulenden eine Vergütung (§ 7); diese beträgt monatlich brutto:

vom _____ bis _____ EUR

vom _____ bis _____ EUR

vom _____ bis _____ EUR

Der Umschulende gewährt folgende Zuwendungen:

E **Unterkunft und Verpflegung**
Unterkunft wird gestellt ja nein
Voll-/Teilverpflegung wird gewährt ja nein

F Die regelmäßige wöchentliche Umschulungszeit (§ 6 Nr. 1) beträgt in der Regel _____ Std.

G Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub (§ 6 Nr. 2) nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch

auf _____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahre

auf _____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahre

auf _____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahre

auf _____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahre

auf _____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahre

H Sonstige Vereinbarungen (§ 9)

I Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort _____ Datum _____

Der Umschulende _____ Stempel und Unterschrift _____

Der Umzuschulende _____

Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften geregelt.

§ 1 – Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 – Dauer der Umschulung

1. Die Umschulungszeit wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Berufsausbildung bzw. der bisher ausgeübten Tätigkeit entsprechend den Erfordernissen vereinbart. (siehe A*)
2. Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis am letzten Tag der Prüfung.
3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist ¹⁾.
4. Probezeit ist nicht zwingend vorgeschrieben, kann aber von 1-3 Monaten vereinbart werden.

§ 3 – Pflichten des Umschulenden

Der Umschulende (Durchführende der Umschulungsmaßnahme) verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, daß alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden.

Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen ²⁾, bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen,

2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
6. dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
7. dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
8. dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach § 3 Ziff. 10 die erforderliche Zeit zu gewähren und ihn rechtzeitig zu den angesetzten Prüfungen anzumelden,
9. dem Umzuschulenden Gelegenheit zum Besuch des erforderlichen Fachunterrichts zu geben und ihn dazu freizustellen.
10. (Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte) (siehe C*).

§ 4 – Pflichten des Umzuschulenden

Der Umzuschulende verpflichtet sich

1. sich zu Bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulenden unverzüglich Nachricht zu geben,
7. Über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 5 – Vorzeitige Beendigung

1. Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muß schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.
2. Sofern eine Probezeit vereinbart wird, kann das Umschulungsverhältnis während der Probezeit ohne Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

§ 6 – Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub (siehe F und G*)

1. Die Verteilung der wöchentlichen Umschulungszeit auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung bzw. nach der sachlichen und zeitlichen Gliederung des innerbetrieblichen Ausbildungsplanes. Die Umschulung ist eine Vollzeitmaßnahme.
2. Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

§ 7 – Vergütung (siehe D*)

Der Umschulende zahlt dem Umzuschulenden eine Vergütung ³⁾.

§ 8 – Zeugnis

Der Umschulende stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 9 – Sonstige Vereinbarungen (siehe H*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 9 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

¹⁾ Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

²⁾ Bis zum Erlass der Ausbildungsordnung nach §§ 4-5 BBiG sind die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, Fachliche Vorschriften und die dazugehörigen Prüfungsanforderungen anzuwenden (vgl. § 104 BBiG).

³⁾ Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften geregelt.